

Berlin, 02.09.2026

Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Juni 2026 einschließlich der Anlage „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ sowie zu den Empfehlungen aus dem Dialogprozess Eingliederungshilfe

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Ihre zentrale Aufgabe sehen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort verändernden Gesellschaft.

Mehr Informationen unter: www.diefachverbaende.de



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Lebenshilfe

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



Anthropoi Bundesverband

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de



Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

A. Vorbemerkung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung nehmen Stellung zum Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Juni 2026 einschließlich der Anlage „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ sowie zu den Empfehlungen aus dem Dialogprozess Eingliederungshilfe.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung erkennen an, dass Verfahren vereinfacht, unnötige Bürokratie abgebaut und die Zusammenarbeit der beteiligten Leistungssysteme verbessert werden müssen. Digitalisierung, längere Überprüfungsintervalle bei stabilen Bedarfen und eine Reduzierung verzichtbarer Dokumentationspflichten können zu einer schnelleren und verlässlicheren Leistungsgewährung beitragen. Voraussetzung ist jedoch, dass solche Maßnahmen die Rechtsposition der leistungsberechtigten Menschen wahren und nicht zu Einschränkungen individueller Ansprüche führen.

Mit großer Sorge sehen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung die aktuellen Pläne zur „Nachschärfung“ des SGB VIII und SGB IX. Der Beschluss vom 25. Juni 2026 verbindet die vorgesehenen Änderungen ausdrücklich mit dem Ziel, „vertretbare und notwendige Einsparungen und Effizienzen“ zu erreichen. Zahlreiche Vorschläge setzen gerade bei den Instrumenten an, die individuelle Teilhabeansprüche praktisch absichern: Bei der personenzentrierten Bedarfsermittlung, der individuellen Assistenz, dem Wunsch- und Wahlrecht, der Zustimmung zu pauschalen Geldleistungen und dem partnerschaftlich ausgestalteten Leistungserbringungsrecht.

Damit droht ein Paradigmenwechsel von der bedarfsorientierten Personenzentrierung hin zu einer primär fiskalisch gesteuerten Leistungsgewährung. Effizient ist ein System, wenn ein festgestellter Bedarf schnell, rechtssicher, koordiniert und ohne unnötigen Verwaltungsaufwand gedeckt wird. Kurzfristige Einsparungen dürfen nicht zu ungedeckten Unterstützungsbedarfen und dadurch zu höheren menschlichen, fachlichen und finanziellen Folgekosten führen.

In der Anlage „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ wird auf Seite 2 betont, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie die Rechte von Menschen mit Behinderung gewährleistet bleiben sollen. Auch das Empfehlungspapier aus dem Dialogprozess hebt Personenzentrierung und Bedarfsdeckung als leitende Prinzipien hervor und stellt klar, dass niedrigschwellige und infrastrukturelle Angebote die individuelle Bedarfsdeckung nicht ersetzen, sondern allenfalls ergänzen können.

Die vorgeschlagenen Änderungen müssen sich an diesen selbst gesetzten Maßstäben, den Zielen des Bundesteilhabegesetzes sowie den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention messen lassen. Individuelle und gerichtlich durchsetzbare Leistungsansprüche, das Wunsch- und Wahlrecht und die personenzentrierte Bedarfsermittlung müssen uneingeschränkt erhalten bleiben. Fiskalische und organisatorische Erwägungen dürfen den festgestellten individuellen Bedarf nicht überlagern.

Die weitere gesetzgeberische Umsetzung muss unter substanzieller Beteiligung von Menschen mit Behinderung und ihren Selbstvertretungsorganisationen, von Angehörigen, Fachverbänden und Leistungserbringern erfolgen. Angesichts der erheblichen Auswirkungen auf individuelle Rechtsansprüche und die Versorgungsstrukturen darf Beteiligung nicht auf eine nachträgliche Anhörung bereits weitgehend festgelegter Regelungen beschränkt werden.

B. Im Einzelnen

I. Kinder- und Jugendhilfe

1. Mehrkostenvorbehalt und Wunsch- und Wahlrecht

Der Beschluss vom 25. Juni 2026 sieht vor, gesetzliche Kriterien für die Angemessenheit und Zumutbarkeit alternativer Leistungsangebote festzulegen, den Begriff der „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ bundeseinheitlich zu definieren und konkrete Orientierungswerte einzuführen. Mehrkosten oberhalb dieser Werte sollen nur noch aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls gewährt werden können.

Damit besteht die Gefahr, dass aus Orientierungswerten faktische Kostenobergrenzen werden. Gerade inklusive und spezialisierte Angebote, etwa kleinere Settings sowie besondere pädagogische oder behinderungsspezifische Konzepte, könnten verstärkt als unverhältnismäßig teuer abgelehnt werden. Das Wunsch- und Wahlrecht bliebe dann formal bestehen, würde aber praktisch auf einen engen Kostenrahmen beschränkt.

Die Besonderheiten des Einzelfalls dürfen nicht erst oberhalb eines Orientierungswertes berücksichtigt werden. Sie sind bereits bei der Prüfung der Geeignetheit, Zumutbar- und Verhältnismäßigkeit einer alternativen Leistung umfassend einzubeziehen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, Orientierungswerte allenfalls als Hilfsgrößen auszugestalten. Sie dürfen weder den individuellen Bedarf noch die wertende Prüfung des Einzelfalls ersetzen. Maßgeblich müssen die Geeignetheit der

Leistung, die Gründe für den geäußerten Wunsch und die individuellen Entwicklungs- und Teilhabeziele bleiben.

2. Pooling und infrastrukturelle Angebote bei Assistenzleistungen in Kita und (Hoch-) Schule

Der Beschluss vom 25. Juni 2026 sieht bei Assistenzleistungen in Kita, Schule und Hochschule eine Umkehr des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses vor. Pooling soll künftig die Regel sein; eine 1:1-Assistenz soll nur noch gewährt werden, wenn die gemeinsame Leistungserbringung aufgrund der individuellen Situation nicht zumutbar ist. Die Entscheidung hierüber soll der Leistungsträger treffen. Für Kinder und Jugendliche mit komplexen oder hoch individuellen Bedarfen besteht damit das Risiko, dass Einzelassistenz nur noch als besonders zu rechtfertigende und vermeintlich kostenintensive Ausnahme zugelassen wird.

Dabei ist zwischen Pooling als gemeinsamer Erbringung individueller Leistungen und allgemeinen infrastrukturellen Unterstützungsangeboten zu unterscheiden. Das Empfehlungspapier aus dem Dialogprozess stellt klar, dass infrastrukturelle Angebote die personenzentrierte Ermittlung und Deckung des individuellen Bedarfs nicht ersetzen können. Der Regierungsentwurf zum Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz entwickelt Unterstützungsleistungen dagegen stärker in Richtung allgemeiner Infrastrukturangebote und nicht als Poolingleistung.

Gemeinsame und infrastrukturelle Unterstützungsformen können sinnvoll sein. Voraussetzung ist jedoch, dass sie den individuellen Bedarf vollständig decken.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern: Die Möglichkeit einer 1:1-Assistenz muss rechtlich und fachlich gesichert bleiben. Kosten- und Effizienzargumente dürfen nicht dazu führen, dass die tatsächliche Teilhabe in Kita, Schule und Hochschule eingeschränkt wird.

3. Leistungspflicht für junge Volljährige sichern (§§ 41, 41a SGB VIII)

Die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und die Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII sind zentrale Instrumente, um eine kontinuierliche Unterstützung beim Übergang in ein selbstständiges Erwachsenenleben zu gewährleisten.

Der Beschluss vom 25. Juni 2026 stellt den mit der Reform von 2021 gestärkten Rechtsanspruch erneut zur Disposition. Die Leistungspflicht der Kinder- und Jugendhilfe soll künftig stärker am Ziel einer „ressourceneffizienten Hilfestellung“ ausgerichtet werden. Auf Grundlage der für Anfang 2027 erwarteten Evaluation der §§ 41 und

41a SGB VIII soll ausdrücklich geprüft werden, ob und in welcher Weise die im Jahr 2021 vorgenommenen Rechtsänderungen zurückgenommen werden. Zugleich verweist der Beschluss für die berufliche Integration junger Volljähriger verstärkt auf andere Bereiche, insbesondere die Arbeitsverwaltung und die Wohnraumbeschaffung.

§ 41 SGB VIII ist als gebundener, bedarfsorientierter Anspruch ausgestaltet und knüpft an den entwicklungsbezogenen Bedarf junger Volljährigen an. Restriktive Tatbestandsvoraussetzungen, eine Rücknahme des im Jahr 2021 geschaffenen Schutzstandards oder die Verlagerung junger Volljähriger in andere Leistungssysteme gefährden verlässliche Übergänge und können zu vorzeitigen Hilfeabbrüchen führen.

Die angekündigte Evaluation erscheint nicht ergebnisoffen. Der Beschluss vom 25. Juni 2026 gibt ihre politische Zielrichtung bereits vor, indem er die Evaluation mit einer ressourceneffizienten Hilfestellung und möglichen gesetzlichen Nachschärfungen verknüpft. Die Evaluation darf nicht funktional auf die Begründung von Einsparungen und Leistungseinschränkungen verengt werden. Sie muss vielmehr untersuchen, ob die geltenden Regelungen eine bedarfsgerechte Unterstützung, verlässliche Übergänge und eine nachhaltige Verselbstständigung gewährleisten und an welchen Stellen ihre Umsetzung verbessert werden muss.

Die Mitverantwortung der Arbeitsverwaltung, der Wohnraumversorgung und anderer Systeme darf nicht dazu führen, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe aus ihrer eigenen Leistungspflicht zurückzieht. Ein Übergang in ein anderes Leistungssystem ist nur dann sachgerecht, wenn dort eine geeignete, rechtzeitig verfügbare und bedarfsdeckende Anschlussleistung tatsächlich gewährleistet ist. Das Zuständigkeitsrisiko darf nicht auf die jungen Volljährigen verlagert werden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, die Evaluation der §§ 41 und 41a SGB VIII ergebnisoffen und wissenschaftlich unabhängig durchzuführen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Evaluation lediglich dazu dient, das von der Politik gewünschte Ergebnis zu präsentieren.

4. Personenzentrierung

Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII sind individualrechtliche und bedarfsbezogene Ansprüche. Maßgeblicher Ausgangspunkt der Leistungsgewährung müssen der individuell festgestellte Bedarf sowie die Entwicklungs- und Teilhabeziele des jungen Menschen bleiben.

Eine stärkere Ausrichtung an Ressourcen, Budgets oder vorhandenen Strukturen darf diesen Grundsatz nicht relativieren. Dies gilt insbesondere für Sozialraumbudgets, die

gemeinsame Erbringung von Assistenzleistungen, den Mehrkostenvorbehalt, die Nachrangigkeit sowie die Grundsätze „ambulant vor stationär“ und Eigenerfüllung.

5. Nachranggrundsatz

Die Jugendsozialarbeit, vor allem das Jugendwohnen nach § 13 Absatz 3 SGB VIII, darf nicht regelhaft an die Stelle von Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige treten. Das Jugendwohnen richtet sich an junge Menschen während einer schulischen oder beruflichen Maßnahme und verfügt nicht notwendig über die fachlichen und personellen Voraussetzungen, die zur Deckung eines erzieherischen, behinderungsbedingten oder komplexen Unterstützungsbedarfs erforderlich sind. Zudem handelt es sich um ein Angebot, das nicht in allen Kommunen tatsächlich zur Verfügung steht. Ein gesetzlicher Vorrang nicht vorhandener oder fachlich ungeeigneter Angebote würde individuelle Leistungsansprüche faktisch entwerten.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, bei allen Steuerungsinstrumenten den Vorrang des individuell festgestellten Bedarfs und der fachlichen Geeignetheit der Hilfe verbindlich zu sichern.

6. Kommunale Steuerung, Belegungsrechte und Jugendhilfeplanung

Der Beschluss vom 25. Juni 2026 sieht eine stärkere Steuerung der Angebotslandschaft durch die öffentliche Jugendhilfe vor. Hierzu gehören eine engere Verknüpfung der Jugendhilfeplanung mit dem Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und dem Betriebserlaubnisverfahren sowie die Prüfung einer Aufnahmeverpflichtung freier Träger bei vorhandenen freien Plätzen.

Jugendhilfeplanung ist für die Entwicklung einer bedarfsgerechten Infrastruktur unverzichtbar. Sie darf jedoch nicht zum Nadelöhr für die Entstehung fachlich erforderlicher, spezialisierter oder innovativer Angebote werden. Gerade Bedarfe kleiner Personengruppen und kurzfristig auftretende komplexe Unterstützungsbedarfe lassen sich nicht allein anhand statistischer Planungsdaten abbilden.

Die Betriebserlaubnis nach den §§ 45 fortfolgende SGB VIII ist ein Instrument des Kinderschutzes und der Qualitätssicherung. Ihre Erteilung muss weiterhin von der fachlichen Eignung, den Schutzkonzepten, der Personalausstattung und den räumlichen Bedingungen abhängen. Sie darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Angebot der kommunalen Jugendhilfeplanung entspricht.

Auch Belegungsrechte und Aufnahmeverpflichtungen dürfen nicht zu einem allgemeinen Zuweisungsrecht der öffentlichen Jugendhilfe führen. Die fachliche Eignung des Angebots,

seine Konzeption, die Zusammensetzung der Gruppe und das Wunsch- und Wahlrecht des jungen Menschen müssen gewahrt bleiben. Ein freier Platz ist nicht zwangsläufig ein geeigneter Platz.

Wird die Eigenerbringung durch öffentliche Träger ausgeweitet, muss gewährleistet bleiben, dass freie Träger gleichberechtigten Zugang zur Leistungserbringung, Finanzierung und Angebotsentwicklung haben. Öffentliche Träger dürfen nicht zugleich die Angebotslandschaft verbindlich steuern und eine marktbeherrschende Stellung als Leistungserbringer einnehmen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern eine partizipative Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung junger Menschen und ihrer Vertretungen, der Familien, der freien Träger und weiterer beteiligter Systeme. Jugendhilfeplanung darf weder individuelle Ansprüche begrenzen noch den Zugang zu fachlich erforderlichen Angeboten oder deren Entwicklung verhindern. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung warnen davor, noch mehr Planungs- und Steuerungsverantwortung bei den öffentlichen Trägern zu bündeln, da dies zu noch mehr Bürokratie- und Verwaltungskosten führen wird.

7. Eigenerfüllung

Eine verstärkte Eigenerfüllung durch öffentliche Träger darf ebenfalls nicht allein unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten erfolgen. Trägerpluralität, fachliche Spezialisierung und das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Menschen müssen erhalten bleiben.

8. Sozialraumbudgets

Sozialraumbudgets können zu einer niedrigschwelligen und inklusiven Angebotslandschaft beitragen, Barrieren abbauen und die Leistungskoordination verbessern. Sie werden jedoch problematisch, wenn ihre Höhe oder Ausschöpfung darüber entscheidet, ob und in welchem Umfang eine individuell erforderliche Leistung gewährt wird.

Die geplante inklusive Kinder- und Jugendhilfe kann nur tragen, wenn allgemeine, sozialräumliche und infrastrukturelle Angebote individuelle Leistungen ergänzen, nicht aber ersetzen oder begrenzen. Ist der Bedarf durch vorhandene Angebote nicht vollständig gedeckt, muss der individuelle Rechtsanspruch uneingeschränkt fortbestehen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, Sozialraumbudgets so auszugestalten, dass individuelle Teilhabeansprüche ungeschmälert erhalten bleiben. Sie

dürfen nicht als Instrument zur Kontingentierung oder Deckelung individueller Leistungen eingesetzt werden.

9. Fachkräftegebot und Qualitätssicherung

Eine Flexibilisierung des Fachkräftegebots kann zu schleichenden Qualitätsverlusten führen. Gerade bei komplexen Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind qualifizierte Mitarbeitende für Schutz, Teilhabe und die Wirksamkeit der Leistungen unverzichtbar.

Unterschiedliche Personalmixe können fachlich sinnvoll sein, wenn Aufgaben und Verantwortlichkeiten klar beschrieben und die eingesetzten Mitarbeitenden für ihre Tätigkeit qualifiziert sind. Sie dürfen jedoch nicht dazu dienen, den Fachkräftemangel lediglich durch eine Absenkung fachlicher Anforderungen statistisch zu verdecken.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, das Fachkräftegebot für Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder komplexen Unterstützungsbedarfen verbindlich zu sichern. Flexibilisierungen dürfen nicht zu einer Absenkung der Leistungsqualität führen.

10. Altersfeststellung bei unbegleiteten Minderjährigen

Der Beschluss vom 25. Juni 2026 sieht eine Nachschärfung des Begriffs des „Zweifelsfalls“ in § 42 folgende Absatz 2 SGB VIII, eine Konkretisierung von Mitwirkungspflichten und die Prüfung einer Beweislastumkehr bei unzureichender Mitwirkung vor.

Diese Vorschläge gefährden den Zugang tatsächlich minderjähriger Menschen zu den besonderen Schutzstandards des SGB VIII. Gerade bei unklarer Alterslage müssen Verfahren sorgfältig, rechtsstaatlich und am Kindeswohl ausgerichtet sein.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, Altersfeststellungsverfahren nach § 42 folgende SGB VIII kindeswohlorientiert auszugestalten. Eine faktische Beweislastumkehr und eine restriktive Auslegung bestehender Schutzstandards sind abzulehnen.

II. Eingliederungshilfe

1. Pooling bei Leistungen der Sozialen Teilhabe

Das geltende Recht ermöglicht bereits die gemeinsame Erbringung von Leistungen, ohne die Einzelassistenz zu einer nachrangigen Ausnahme zu machen. Maßgeblich bleiben der

individuell festgestellte Bedarf, die Geeignetheit der Leistungsform und die Zumutbarkeit der gemeinsamen Inanspruchnahme im konkreten Einzelfall.

Der Beschluss vom 25. Juni 2026 sieht demgegenüber auch bei Leistungen der Sozialen Teilhabe eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses vor. Bei einer gemeinsamen Wohnsituation oder einer anderweitigen gemeinsamen Zugangsmöglichkeit soll die gemeinsame Inanspruchnahme künftig die Regel sein. Einzelassistenten soll nur noch gewährt werden, wenn die gemeinsame Leistungserbringung im konkreten Fall unzumutbar ist. Auch das Empfehlungspapier aus dem Dialogprozess sieht unter diesen Voraussetzungen eine „Stärkung“ der gemeinsamen Inanspruchnahme vor, ohne die rechtliche Umsetzung jedoch näher zu konkretisieren.

Eine gemeinsame Wohnsituation begründet jedoch nicht automatisch einen gemeinsamen Unterstützungsbedarf. Soziale Teilhabe betrifft individuelle Lebensentscheidungen, persönliche Beziehungen, Freizeit, Kultur, politische und religiöse Teilhabe sowie die selbstbestimmte Gestaltung des Alltags. Regelmäßiges Pooling kann dazu führen, dass persönliche Aktivitäten an den Bedarfen und Zeitplänen anderer Menschen ausgerichtet werden müssen.

Besonders benachteiligt wären Menschen mit komplexen Kommunikationsbedarfen, psychischen Erkrankungen, herausforderndem Verhalten oder anderen hohen Unterstützungsbedarfen, die auf eine individuell abgestimmte, verlässliche und kontinuierliche Assistenz angewiesen sind. Pooling darf nicht dazu führen, dass die organisatorischen Möglichkeiten des Leistungsträgers oder des Leistungserbringers die Wünsche des Leistungsberechtigten, beispielsweise im Hinblick auf seine Wohnform, seine Mitbewohner*innen oder seine Freizeitgestaltung, überwiegen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, die aktuelle Rechtslage zu belassen und die Regelungen zum Poolen nicht weiter auszuweiten.

2. Pauschale Geldleistungen (§§ 105, 116 SGB IX)

Der Beschluss vom 25. Juni 2026 sieht eine deutliche Ausweitung pauschaler Geldleistungen vor. § 105 Absatz 3 SGB IX soll als Soll-Vorschrift ausgestaltet und der Leistungskatalog des § 116 Absatz 1 SGB IX erweitert werden. Das bisherige Zustimmungserfordernis soll durch ein bloßes Widerspruchsrecht ersetzt werden.

Pauschale Geldleistungen können im Einzelfall eine sinnvolle und selbstbestimmte Leistungsform sein. Voraussetzung ist jedoch, dass sie freiwillig gewählt und transparent bemessen werden.

Ein Widerspruchsrecht gewährleistet keine gleichwertige Selbstbestimmung. Es verlagert die Verantwortung auf die leistungsberechtigte Person, sich aktiv gegen eine vom Leistungsträger bestimmte Leistungsform zu wenden. Gerade Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, psychischen Erkrankungen oder komplexen Unterstützungsbedarfen können dadurch benachteiligt werden. Ein bloßes Unterlassen des Widerspruchs kann eine aktive, informierte und barrierefrei erklärte Zustimmung nicht ersetzen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, pauschale Geldleistungen nur mit aktiver und informierter Zustimmung der leistungsberechtigten Person einzusetzen. Pauschale Geldleistungen müssen eine freiwillige Kann-Leistung bleiben und dürfen nicht zum gesetzlichen Regelfall werden. Sie sind regelmäßig nicht geeignet, soweit die Deckung des festgestellten Bedarfs eine bestimmte fachliche Qualifikation, verlässliche professionelle Strukturen oder eine kontinuierliche Leistungserbringung voraussetzt. Pauschalen dürfen weder zu einer Unterdeckung noch zu verdeckten Leistungsreduktionen führen.

3. Wunsch- und Wahlrecht nach § 104 SGB IX

§ 104 SGB IX konkretisiert das Wunsch- und Wahlrecht einschließlich des Mehrkostenvorbehalts und des Zumutbarkeitskorrektivs. Die Prüfung der Unverhältnismäßigkeit erfordert bislang eine wertende Einzelfallbetrachtung und kann nicht auf einen rein rechnerischen Kostenvergleich reduziert werden.¹

Das Empfehlungspapier sieht eine Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vor. Der Beschluss vom 25. Juni 2026 kündigt hingegen konkrete gesetzliche Orientierungswerte an, bei deren Überschreitung Mehrkosten nur noch aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls anerkannt werden sollen.

Die Besonderheiten des Einzelfalls dürfen jedoch nicht erst oberhalb eines Orientierungswertes berücksichtigt werden. Sie sind bereits bei der Prüfung der Geeignetheit, Zumutbar- und Verhältnismäßigkeit der alternativen Leistung umfassend einzubeziehen.

¹ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. August 2003 – 5 B 14/03, unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 17. November 1994 – 5 C 11/93. Die Prüfung unverhältnismäßiger Mehrkosten erschöpft sich nicht in einem rein rechnerischen Kostenvergleich, sondern erfordert eine wertende Würdigung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Gründe für den geäußerten Wunsch.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, dass Orientierungswerte nicht zu faktischen Kostenobergrenzen werden. Das Wunsch- und Wahlrecht muss auch bei ihrer Überschreitung wirksam bleiben, wenn die gewünschte Leistung aufgrund des individuellen Bedarfs und der Teilhabeziele erforderlich ist.

4. Pooling und infrastrukturelle Angebote bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Auch im Zuständigkeitsbereich des Trägers der Eingliederungshilfe (Teil 2 SGB IX) fordern die Fachverbände für Menschen mit Behinderung wie unter I. 2. näher erläutert, dass die Möglichkeit einer 1:1-Assistenz rechtlich und fachlich gesichert bleiben muss. Kosten- und Effizienzargumente dürfen nicht dazu führen, dass die tatsächliche Teilhabe in Kita, Schule und Hochschule eingeschränkt wird.

5. Leistungserbringungsrecht

a) Anerkennung tariflicher und kirchlicher Vergütungen (§ 124 Absatz 1 Satz 6 SGB IX)

Die Beibehaltung der Anerkennung tariflicher Entgelte und entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen trägt zur Sicherung von Fachkräften und damit zur Qualität und Verlässlichkeit der Leistungen bei.

Kritisch ist jedoch, dass der Beschluss vom 25. Juni 2026 die Refinanzierung künftiger Tarifsteigerungen durch eine Orientierung an TV-L und TVöD begrenzen will. Dadurch könnten die tatsächlich geschuldeten Personalkosten nicht mehr vollständig refinanziert werden. Dies betrifft unter anderem Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, etwa den AVR, deren Entwicklung nicht zwingend derjenigen von TV-L und TVöD entspricht.

Die gesetzliche Anerkennung tariflicher und kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen muss auch deren künftige Entwicklung umfassen. So sieht es aktuell auch das Bundessozialgericht (vgl. BSG, Urteil vom 07.10.2015, Az. B 8 SO 21/14 R; BSG, Urteil vom 25.04.2018, Az. B 8 SO 26/16 R). Andernfalls würden sie wirtschaftlich entwertet. Eine Begrenzung der Refinanzierung steht zudem im Widerspruch zu dem zugleich beklagten Fachkräftemangel. Eine Begrenzung der Refinanzierung auf die Entwicklung von TV-L und TVöD würde zudem mittelbar die Tarifautonomie anderer Tarifvertragsparteien und die Eigenständigkeit kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen beeinträchtigen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, tarifliche und kirchliche Vergütungen einschließlich ihrer künftigen Steigerungen vollständig und zeitnah zu refinanzieren.

b) Bedarfsplanung und Belegungssteuerung

Bedarfsplanung kann sinnvoll sein, wenn sie partizipativ, transparent und an den tatsächlichen sowie absehbaren Bedarfen ausgerichtet wird. Sie darf jedoch nicht als Zugangsvoraussetzung für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen oder zur Verhinderung fachlich erforderlicher und innovativer Angebote eingesetzt werden. Andernfalls drohen Angebotslücken und eine Verfestigung bestehender Strukturen.

Auch Belegungsrechte können nur in engen Grenzen vereinbart werden. Sie dürfen nicht zu einem allgemeinen Zuweisungsrecht der Leistungsträger führen. Insbesondere Wohnangebote sind der private Lebensmittelpunkt der leistungsberechtigten Menschen und keine beliebig belegbaren Plätze. Die fachliche Eignung des Angebots, die Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Wunsch- und Wahlrecht müssen gewahrt bleiben.

Die erweiterten Steuerungsbefugnisse dürfen zudem nicht dazu führen, dass spezialisierte Angebote für Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen mangels verlässlicher Belegung und Refinanzierung nicht mehr vorgehalten werden können. Gerade solche Angebote können nicht kurzfristig auf- und abgebaut werden. Ihre fachliche und wirtschaftliche Tragfähigkeit setzt verlässliche Rahmenbedingungen voraus.

Leistungserbringer dürfen nicht einerseits verpflichtet sein, spezialisierte Leistungen und Versorgungssicherheit vorzuhalten, während Leistungsträger andererseits durch Bedarfsplanung, Belegungssteuerung und Nachrangregelungen den Zugang zu diesen Angeboten oder deren Finanzierung begrenzen. Bedarfsplanung muss daher auch die notwendige Vorhaltung, regionale Versorgungssicherheit und Bedarfe kleiner Personengruppen berücksichtigen.

Wird der Abschluss von Leistungsvereinbarungen von einer vorherigen verbindlichen Bedarfsplanung abhängig gemacht, besteht zudem die Gefahr, dass das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis geschwächt und die Leistungserbringung zunehmend durch vergaberechtliche Auswahl- und Steuerungsmechanismen geprägt wird. Dies könnte die Angebotsvielfalt und das Wunsch- und Wahlrecht weiter einschränken und zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, Bedarfsplanung partizipativ auszugestalten und nicht zur Voraussetzung für Leistungsvereinbarungen zu machen. Belegungsrechte dürfen das Wunsch- und Wahlrecht, die fachliche Eignung und die Versorgung mit spezialisierten Angeboten nicht beeinträchtigen. Vergaberechtlich geprägte Steuerungsmodelle sind abzulehnen. Ihre Anwendung würde überdies die Bürokratiekosten weiter ansteigen lassen.

c) Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen

Der Beschluss vom 25. Juni 2026 sieht vor, künftig nur noch Vergütungsvereinbarungen, nicht aber Leistungsvereinbarungen vor die Schiedsstelle bringen zu können. Im Dialogprozess wurde zu dieser Forderung ausdrücklich keine Einigung erzielt. Die Aufnahme in den Beschluss vom 25. Juni 2026 geht daher über den dort erreichten Konsens hinaus.

Leistungsvereinbarungen regeln Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sowie die personelle und sächliche Ausstattung. Sie bestimmen damit die fachlichen Grundlagen der Leistungserbringung. Können sich Leistungsträger und Leistungserbringer hierüber nicht einigen, muss weiterhin eine unabhängige und fachkundige Schiedsstelle angerufen werden können.

Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen lassen sich in der Praxis nicht trennscharf voneinander lösen. Umfang, Qualität, Personalausstattung und Fachkraftanforderungen wirken sich unmittelbar auf die Vergütung aus. Ohne Schiedsstellenfähigkeit könnte der Leistungsträger die fachliche Ausgestaltung eines Angebots faktisch blockieren. Dies gefährdet insbesondere innovative und spezialisierte Angebote für Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, die Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen uneingeschränkt zu erhalten.

d) Ermöglichung von Teilrechtsverordnung neben Landesrahmenverträgen

Das Empfehlungspapier sieht die Möglichkeit von Teilrechtsverordnungen neben Landesrahmenverträgen vor. Das ist aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung abzulehnen.

Eine solche Möglichkeit würde voraussichtlich dazu führen, dass über strittige Punkte dann nicht mehr konsensorientiert zwischen den Verhandlungspartnern verhandelt werden würde, wenn der Träger der Eingliederungshilfe damit rechnen kann, dass das Land beim Scheitern entsprechender Verhandlungen eine für ihn günstige Teilrechtsverordnung erlassen würde.

Besonders problematisch wäre eine solche Regelung in Bundesländern, in denen das Land selbst Träger der Eingliederungshilfe ist. Über das geplante Instrument der Teilrechtsverordnung bekämen diese Länder noch mehr Möglichkeiten als bisher, einseitig Inhalte festzusetzen, die sie im Verhandlungsweg nicht durchsetzen könnten. Sie könnten entscheiden, ob sie Verhandlungen zu einem Landesrahmenvertrag in Gänze scheitern lassen, um den Gesamthalt per Rechtsverordnung durchzusetzen oder ob sie „nur“ die

besonders strittigen Punkte aussparen, um diese später im Rahmen einer Teilrechtsverordnung zu erlassen. Eine Verhandlung auf Augenhöhe ist durch diese Machtinstrumente nicht mehr gegeben.

Teilrechtsverordnungen würden daher das ohnehin sehr schwierige Verhältnis zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern weiter belasten und die Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen eher verschlechtern als verbessern.

Aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung darf es daher nicht die Möglichkeit geben, Teilrechtsverordnungen zu erlassen. Stattdessen ist der Gesetzgeber aufgefordert, derartige Machtinstrumente zu beseitigen, beispielsweise durch ein Verbot zum Erlass einer Rechtsverordnung in Fällen, in denen das Land selbst Träger der Eingliederungshilfe ist.

e) Kürzung von Vergütungen bei Pflichtverletzungen (§ 129 SGB IX)

Der Beschluss vom 25. Juni 2026 sieht vor, dass Leistungsträger bei Pflichtverletzungen die Höhe einer Vergütungskürzung künftig einseitig festlegen können.

Nach geltendem Recht ist über die Höhe des Kürzungsbetrags Einvernehmen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer herzustellen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle. Dieses Verfahren gewährleistet, dass das Vorliegen und die Schwere der Pflichtverletzung sowie die Verhältnismäßigkeit der Kürzung in einem ausgewogenen und überprüfbaren Verfahren geklärt werden.

Eine einseitige Festsetzungsbefugnis würde dieses Gleichgewicht zulasten der Leistungserbringer verschieben. Vergütungen könnten bereits gekürzt werden, obwohl das Vorliegen oder der Umfang der Pflichtverletzung streitig ist. Dies schafft wirtschaftliche Unsicherheiten und kann insbesondere kleinere oder spezialisierte Leistungserbringer gefährden. Zu einer Entlastung der Verfahren dürfte die Regelung nicht führen; vielmehr ist mit zusätzlichen sozialgerichtlichen Auseinandersetzungen zu rechnen.

Kritisch ist zudem die im Empfehlungspapier vorgesehene Übertragung einer § 115 Absatz 3a SGB XI entsprechenden Regelung in das SGB IX. Eine unwiderlegbare Vermutung einer nicht qualitätsgerechten Leistungserbringung würde den Gegenbeweis ausschließen. Vergütungskürzungen müssen jedoch auf einer überprüfbaren Feststellung der konkreten Pflichtverletzung beruhen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, die geltende Regelung beizubehalten. Über die Höhe einer Kürzung muss weiterhin Einvernehmen hergestellt

werden; bei fehlender Einigung muss die Schiedsstelle entscheiden können. Einseitige Kürzungsbefugnisse und unwiderlegbare Vermutungen sind abzulehnen.

f) Anlassloses Prüfrecht (§ 128 SGB IX)

§ 128 SGB IX knüpft Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen grundsätzlich an tatsächliche Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung. Die Länder können jedoch bereits nach geltendem Recht anlasslose Prüfungen vorsehen. Der Beschluss vom 25. Juni 2026 will diese Möglichkeit durch ein bundesweites anlassloses Prüfrecht vereinheitlichen.

Ein zusätzlicher bundesrechtlicher Regelungsbedarf ist nicht ersichtlich. Die geltende Öffnungsklausel ermöglicht den Ländern eine an ihre jeweiligen Strukturen angepasste Ausgestaltung.

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen sind legitime Instrumente der Qualitätssicherung. Sie müssen jedoch erforderlich, verhältnismäßig und fachlich begründet sein. Anlasslose Prüfungen dürfen nicht zu routinemäßigen Mehrfachprüfungen, zusätzlichen Dokumentationspflichten oder einer dauerhaften Kontrolle ohne konkreten Anlass führen. Dies stünde auch im Widerspruch zum erklärten Ziel des Bürokratieabbaus. Zudem ist zu berücksichtigen, dass § 128 Absatz 1 SGB IX nach seinem Wortlaut bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Prüfpflicht und nicht lediglich ein Prüfrecht vorsieht. Würde nur das Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte gestrichen, könnte daraus eine Verpflichtung der Leistungsträger zu routinemäßigen anlasslosen Prüfungen entstehen. Dies würde zusätzlichen Personal- und Verwaltungsaufwand verursachen, ohne automatisch zu einer Verbesserung der Qualität zu führen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, die landesrechtliche Öffnungsklausel beizubehalten. Sollte dennoch ein bundesrechtliches Prüfrecht eingeführt werden, müssen Prüfungsgegenstand, Umfang, Häufigkeit und Datenzugriff gesetzlich klar begrenzt werden. Doppelprüfungen sind zu vermeiden und vorhandene Prüfberichte anzuerkennen.

g) Trägerbudgets

Laut Beschluss vom 25. Juni 2026 soll klargestellt werden, dass sogenannte Einrichtungs-/ Trägerbudgets im Rahmen des § 132 Absatz 1 SGB IX stärker zu nutzen sind, um bürokratischen Aufwand abzusenken. Unklar bleibt, ob damit eine gesetzliche Klarstellung gemeint ist. Trägerbudgets sind bereits heute nach § 132 Absatz 1 SGB IX rechtlich zulässig. Von daher stellt sich die Frage, ob der Beschluss darauf abzielt, Trägerbudgets als Regel auszugestalten.

Dies ist aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung nicht zielführend. Vielmehr sollte das Trägerbudget auch in Zukunft nicht verpflichtend sein, sondern – wie derzeit – eine Option der Vertragsgestaltung darstellen. Zudem weisen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung darauf hin, dass bei der Einführung von Einrichtungs-/Trägerbudgets eine sorgfältige Konzeption und gute Ausgestaltung der Verfahren für alle Beteiligten notwendig sind.

h) Fachkraftefordernis und Fachkräftequoten

Der Beschluss vom 25. Juni 2026 stellt das mit der qualifizierten Assistenz verbundene Fachkraftefordernis auf den Prüfstand. Zudem sollen landesrechtliche Fachkraftquoten auf mögliche Absenkungen überprüft und bei Bedarf andere Personalmixe eingeführt werden.

Eine pauschale Absenkung von Fachkraftquoten ist kein wirksames Instrument gegen den Fachkräftemangel. Sie birgt vielmehr die Gefahr von Qualitätsverlusten und kann die Erreichung individueller Teilhabeziele gefährden. Gerade bei komplexen psychosozialen, pädagogischen, pflegerischen oder kommunikativen Unterstützungsbedarfen sind entsprechend qualifizierte Mitarbeitende unverzichtbar.

Der Einsatz unterschiedlicher Berufsgruppen und Qualifikationsniveaus kann im Einzelfall sinnvoll sein, wenn Aufgaben und Verantwortlichkeiten klar beschrieben sind und die Mitarbeitenden über die notwendigen Kompetenzen verfügen. Ein kompetenzorientierter Personaleinsatz darf jedoch nicht dazu dienen, Fachkraftaufgaben pauschal auf geringer qualifiziertes Personal zu übertragen.

Eine Absenkung der Fachkraftquoten löst den Fachkräftemangel nicht. Sie kann vielmehr die Belastung der verbleibenden Fachkräfte erhöhen, die zusätzliche Anleitung, Aufsicht, Krisenintervention und fachliche Verantwortung übernehmen müssen. Damit drohen nicht nur Qualitätseinbußen, sondern auch eine weitere Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und eine zusätzliche Abwanderung qualifizierter Mitarbeitender.

Maßnahmen zur Bewältigung des Fachkräftemangels müssen deshalb auf Qualifizierung, verlässliche Refinanzierungsbedingungen, gute Arbeitsbedingungen, attraktive Berufsprofile und die Entlastung von unnötigen Verwaltungsaufgaben gerichtet sein. Dazu gehören auch verlässliche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, geeignete Anleitungskonzepte und eine auskömmliche Finanzierung der für Qualitätssicherung und Personalentwicklung erforderlichen Zeiten.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, den Personaleinsatz am individuellen Unterstützungsbedarf und an fachlich definierten Aufgabenprofilen auszurichten. Andere Personalmixe dürfen nur auf der Grundlage verbindlicher

Qualitätsstandards sowie geeigneter Qualifizierungs-, Anleitungs- und Aufsichtskonzepte eingesetzt werden. Eine pauschale Absenkung des Fachkraftefordernisses oder der Fachkraftquoten ist abzulehnen.

6. Nachranggrundsatz

Das Empfehlungspapier stellt zur Prüfung, ob die Eingliederungshilfe bereits dann nachrangig sein soll, wenn gegenüber einem anderen Leistungsträger ein Anspruch auf die erforderliche Leistung besteht.

Ein abstrakt bestehender Anspruch gegenüber einem anderen Leistungsträger darf nach Auffassung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung nicht genügen. Entscheidend muss sein, dass die vorrangige Leistung tatsächlich rechtzeitig, vollständig und bedarfsdeckend erbracht wird. Andernfalls würde das Durchsetzungsrisiko auf die leistungsberechtigte Person verlagert.

Bis zur rechtzeitigen und bedarfsdeckenden Leistungserbringung durch den zuständigen Träger muss die notwendige Unterstützung gesichert bleiben. Eine Schärfung des Nachrangs darf insbesondere nicht mit einer Abschwächung oder Umgehung der Zuständigkeitsklärung nach den §§ 14 fortfolgende SGB IX verbunden werden. Die dort geregelte schnelle und verbindliche Klärung der Leistungsverantwortung muss uneingeschränkt erhalten bleiben.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, den Nachranggrundsatz nur anzuwenden, wenn die vorrangige Leistung tatsächlich rechtzeitig, vollständig und bedarfsdeckend erbracht wird. Ein abstrakter Anspruch darf nicht zur Ablehnung oder Verzögerung von Teilhabeleistungen führen. Das Zuständigkeits- und Durchsetzungsrisiko darf nicht auf die leistungsberechtigten Menschen verlagert werden.

7. Einkommens- und Vermögensheranziehung

Im Dialogprozess standen sich zur Einkommens- und Vermögensheranziehung gegensätzliche Forderungen gegenüber. Eine einigungsfähige Empfehlung wurde ausdrücklich nicht erzielt. Der Beschluss vom 25. Juni 2026 kündigt demgegenüber an, die Ergebnisse einer späteren bereichsübergreifenden Anpassung auch im Bereich der Eingliederungshilfe zu berücksichtigen.

Die mit dem Bundesteilhabegesetz erreichten Verbesserungen, insbesondere die Privilegierung von Erwerbseinkommen und die erhöhten Freibeträge, wurden bewusst eingeführt, um eine angemessene Lebensführung und die Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern.

Eine stärkere Heranziehung von Einkommen und Vermögen würde Menschen erneut allein wegen ihrer behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfe belasten und könnte die Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit unattraktiver machen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, das erreichte Schutzniveau bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung zu erhalten.

8. Persönliches Budget

Das Empfehlungspapier aus dem Dialogprozess sieht Veränderungen beim Persönlichen Budget vor. Nicht nachzuvollziehen ist dabei die geplante Prüfung durch das BMAS, ob Regelungen zur Budgetassistenz notwendig seien, damit deren Kosten nicht unverhältnismäßig hoch gegenüber den Kosten der Sachleistung seien (Punkt II. 4. des Empfehlungspapiers). § 29 Absatz 2 Satz 7 SGB IX regelt bereits jetzt, dass die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten solle, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen wären. Bereits die gegenwärtige Regelung führt häufig dazu, dass insbesondere Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung ein Persönliches Budget verwehrt bleibt, weil die notwendigen Kosten einer Budgetassistenz wegen § 29 Absatz 2 Satz 7 SGB IX nicht übernommen werden würden. Eine Umsetzung des Prüfauftrags würde diese Situation weiter verschärfen und die Nutzung des Persönlichen Budgets für all jene Menschen im schlimmsten Fall verhindern, die auf eine Budgetassistenz angewiesen sind.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung lehnen daher eine mögliche Verschärfung im Hinblick auf die Budgetassistenz ab.

9. Schnittstelle zwischen SGB V und SGB IX bei der Schul- und Kitabegleitung

Das Empfehlungspapier greift die Kostenübernahme für die Begleitung von Kindern insbesondere mit Diabetes in Schule und Kita auf. Nach der im Dialogprozess vertretenen Auffassung kommen Leistungen nach dem SGB IX nicht in Betracht, soweit die erforderlichen Maßnahmen unabhängig vom Schul- oder Kitabesuch medizinisch notwendig sind und deshalb eine unmittelbare Verknüpfung mit dem Besuch der Bildungseinrichtung fehlt. Zugleich soll unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit eine verbindliche Lösung für die Abgrenzungsfragen entwickelt werden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung weisen darauf hin, dass die geschilderte Abgrenzungsfrage nicht nur die relativ große Gruppe der Kinder mit Diabetes, sondern darüber hinaus Kinder mit sehr seltenen Erkrankungen betrifft. Dazu gehören zum Beispiel Kinder mit therapieresistenten Epilepsien, neuromuskulären Erkrankungen oder seltenen Stoffwechselerkrankungen. Auch sie können – ebenso wie Kinder mit Diabetes – aufgrund

ihrer Erkrankung jederzeit in lebensbedrohliche Situationen geraten und bedürfen daher während des Kita- oder Schulbesuchs einer ständigen Beobachtung und Überwachung ihrer Vitalparameter.

Der Versuch des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), die derzeit bestehende Versorgungslücke für diese Kinder zu schließen, ist am 18. Juni 2026 vorläufig gescheitert. An diesem Tag hat der G-BA das hierzu von der Patientenvertretung angestoßene Beratungsverfahren mit dem Hinweis ruhend gestellt, dass zu dieser Frage eine gesetzliche Klarstellung erforderlich sei.²

Die angekündigte verbindliche Lösung muss deshalb dringend zeitnah entwickelt werden. Sie muss eine klare und praxistaugliche Abgrenzung sowie eine nahtlose Koordination der Leistungen sicherstellen. Unterschiedliche Rechtsauffassungen der beteiligten Leistungsträger dürfen nicht zulasten der Kinder und ihrer Familien gehen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern eine zeitnahe Lösung dieses Schnittstellenproblems. Bis zur abschließenden Zuständigkeitsklärung muss die notwendige Unterstützung jedes betroffenen Kindes gesichert bleiben.

10. Bedarfsermittlung, Gesamtplan und Bewilligungsbescheide

Die geplante Vereinfachung der Vorgaben zum Gesamtplanverfahren, die Harmonisierung der Bedarfsermittlungsinstrumente und die Verlängerung der Überprüfungs- und Fortschreibungsfristen können zur Entbürokratisierung beitragen.

Dabei ist zwischen dem Empfehlungspapier und dem Beschluss vom 25. Juni 2026 zu unterscheiden. Das Empfehlungspapier knüpft eine Verlängerung der Überprüfungsfrist auf bis zu fünf Jahre ausdrücklich an die Zustimmung der leistungsberechtigten Person. Der Beschluss vom 25. Juni 2026 benennt diese Voraussetzung nicht. Aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung muss das im Dialogprozess vorgesehene Zustimmungserfordernis jedoch zwingende Voraussetzung sein.

Leistungsberechtigte müssen eine frühere Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplans bei verändertem oder erhöhtem Bedarf, in Krisensituationen, bei Übergängen oder bei sonstigen wesentlichen Veränderungen der Lebenssituation verlangen können. Eine verlängerte Regelfrist darf weder unzureichende Leistungen festschreiben noch dazu führen, dass Bedarfsänderungen erst nach Ablauf des Überprüfungszeitraums berücksichtigt werden.

² Beschluss des G-BA vom 18.06.2026, abzurufen unter: www.g-ba.de/beschluesse/7891/

Zur Befristung von Bewilligungsbescheiden ist hervorzuheben, dass das SGB IX keine allgemeine Rechtsgrundlage für regelhafte Befristungen enthält.³ Eine Verlängerung der Gesamtplanintervalle bewirkt nur dann eine tatsächliche Entbürokratisierung, wenn gleichzeitig auf kurze, schematische Bewilligungszeiträume verzichtet wird. Andernfalls müssten leistungsberechtigte Menschen trotz eines fortgeltenden Gesamtplans weiterhin regelmäßig neue Bewilligungen beantragen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, verlängerte Überprüfungsfristen an die Zustimmung der leistungsberechtigten Person zu knüpfen, ein jederzeitiges Recht auf frühere Überprüfung und Fortschreibung vorzusehen und auf regelhafte Befristungen von Bewilligungsbescheiden zu verzichten.

11. Durchschnittliche Warmmiete nach § 45a SGB XII

Das Empfehlungspapier sieht eine Vereinfachung der Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete nach § 45a SGB XII vor. Hierzu liegen zwei Vorschläge vor; für einen davon wird die Datengrundlage noch statistisch überprüft. Eine konkrete neue Berechnungsmethode ist bislang nicht festgelegt.

Eine Vereinfachung kann den Verwaltungsaufwand reduzieren. Sie darf jedoch nicht zu einer Absenkung der berücksichtigungsfähigen Unterkunfts- und Heizkosten führen.

Die Berechnung muss auf einer aktuellen, belastbaren und realitätsgerechten Datengrundlage beruhen. Regionale Unterschiede sowie atypische oder behinderungsbedingt erhöhte Unterkunfts- und Heizkosten müssen hierfür weiterhin berücksichtigt werden können.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, über eine neue Berechnungsmethode erst nach transparenter Auswertung der Datengrundlage und unter Beteiligung der betroffenen Verbände zu entscheiden. Eine Absenkung des bestehenden Leistungsniveaus ist auszuschließen.

³ Vgl. BSG, Urteil vom 28. Januar 2021 – B 8 SO 9/19 R. Das Bundessozialgericht stellt fest, dass der Gesetzgeber im Zuge des Systemwechsels der Eingliederungshilfe in das SGB IX keine allgemeine Rechtsgrundlage für eine regelhafte Befristung von Bewilligungsbescheiden über Eingliederungshilfeleistungen geschaffen hat.

C. Schlussbemerkung

Die vorgesehenen Änderungen dürfen nicht dazu führen, dass das mit dem Bundesteilhabegesetz weiterentwickelte personenzentrierte System schrittweise in ein primär kostenorientiertes Steuerungssystem überführt wird.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung unterstützen Maßnahmen, die Verfahren vereinfachen, Zuständigkeiten verlässlich klären, unnötige Bürokratie abbauen und die Leistungsgewährung beschleunigen.

Die gemachten Vorschläge gehen jedoch deutlich darüber hinaus und werden zu Leistungseinschränkungen führen. Besonders kritisch ist dabei die kumulative Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen. Regelmäßiges Pooling, Ausweitungen der pauschalen Geldleistungen, Orientierungswerte beim Mehrkostenvorbehalt, eine Schärfung des Nachrangs, erweiterte Steuerungs- und Prüfrechte sowie Eingriffe in das partnerschaftliche Leistungserbringungsrecht können in ihrem Zusammenwirken zu einer grundlegenden Verschiebung zulasten der leistungsberechtigten Menschen führen.

Reformschritte sind nur dann sachgerecht, wenn sie Zugänglichkeit, Stabilität, Qualität und Selbstbestimmung der Leistungen stärken. Individuelle und gerichtlich durchsetzbare Rechtsansprüche, die personenzentrierte Bedarfsermittlung, das Wunsch- und Wahlrecht sowie die fachlichen Voraussetzungen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung müssen erhalten bleiben.